

Leitfaden und Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr Gunningen



Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe; Spaß am Helfen entwickeln
- Stärkung der Gruppen- und Teamfähigkeit
- Pflege von Kameradschaft und Freundschaft
- Förderung der sozialen Kompetenz
- Selbstwertgefühl stärken
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln, künstlerisches Gestalten
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuche anderer Rettungsorganisationen wie Polizei, DRK, THW, DLRG etc.)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze oder mit kindgerechter FW-Technik ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stiche vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Hitze, Kälte, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung mit schweren Gerätschaften der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

Teilnahme / Mitgliedschaft

(1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Gunningen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin / der Leiter, die Zustimmung des Feuerwehrkommandanten ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
- mit Vollendung des 12. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

(3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist kostenlos. Es wird angestrebt alle Aktivitäten ohne Entgelt anzubieten. Bei größeren und kostspieligeren Aktivitäten, die über das übliche Maß hinausgehen, kann es vorkommen, dass wir einen Kostenzuschuss von den Erziehungsberechtigten erbeten. Diese Fälle sollen aber die Ausnahme bleiben.

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Kinderarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen der Betreuer zu befolgen
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Feuerwehrkommandant beauftragt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 5 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Leiterin / der Leiter der Kinderfeuerwehr wird tatkräftig unterstützt von weiteren geeigneten Feuerwehrkameradinnen/-kameraden. Auch Eltern, die nicht aktiv in der Feuerwehr tätig sind, gelten als kompetentes Betreuungspersonal.

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt und Kappe) wird angestrebt.

Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen nicht getragen werden.

Soziale Absicherung

(1) Soweit eine formale Aufnahme in die Kinderfeuerwehr, nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten, vorgenommen wurde, stehen auch die Mitglieder der Kinderfeuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Kinderfeuerwehrveranstaltungen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet nach der Veranstaltung wieder mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erlaubt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.

(3) Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperliche Einschränkungen sind dem Betreuer team unverzüglich nach dem Bekannt werden zu melden (wenn möglich schriftlich). Im Krankheitsfall ist das Kind vom Erziehungsberechtigten bei dem Leiter der Kinderfeuerwehr oder einem Betreuer vor dem Dienst abzumelden.

Treffpunkt, Dienstzeiten

(1) Die Dienstzeiten sollen regelmäßig 14-tägig samstags von 10.00 - ca. 11.30 Uhr stattfinden. Die genauen Infos erhalten Sie im Terminplan. Hier werden auch die jeweiligen Übungsthemen aufgeführt.

(2) Treffpunkt ist immer (falls nicht anders vereinbart) das Feuerwehr-Magazin Gunningen.



Stand: 04/2012